



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Stadtverwaltung Hennef
z. Hd. Frau Bootz
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.**

**Kreisgruppe
Rhein-Sieg-Kreis**
Sprecher: A. Baumgartner

Ansprechpartner des BUND für
dieses Schreiben:

Achim Baumgartner
Geschäftsstelle BUND RSK
Steinkreuzstraße 10/14
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241- 145-2000

Abgrenzungssatzung Hennef-Rott, Teilfläche P 238 Öffentliche Beteiligung

info@bund-rsk.de

www.bund-rsk.de

12.8.2015

Sehr geehrte Frau Bootz,
sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verfahren trägt der BUND die folgenden Anregungen und Bedenken vor:

Wir regen an, die Satzungsänderung nicht vorzunehmen.

Soweit aus den Unterlagen ersichtlich, widerspricht die geplante Satzungsänderung dem gültigen Flächennutzungsplan (FNP). Es ist nicht erkennbar, weshalb die Abweichung der Satzung von der Vorgabe des Flächennutzungsplanes zulässig sein sollte, wenn dem FNP die Aufgabe obliegt, die städtebauliche Ordnung herzustellen und aufrecht zu erhalten. Dabei ist von gewichtiger Bedeutung, dass auch der Entwurf des neuen Flächennutzungsplanes (Stand 2012) für den strittigen Bereich dort ebenfalls KEINE Bebauung vorsieht. Es ist schon wegen der geringen Größe des Änderungsbereiches offenkundig, dass hier kein mit öffentlichen Belangen begründbarer Wohnungsbaubedarf bedient werden soll, sondern ein privates Einzelinteresse. Das ist jedoch unzulässig und entspricht nicht den Anforderungen an eine ordnungsmäße Abwägung. Mit dem durch die Satzungsänderung ermöglichten Bauvorhaben wäre ein deutlich negativer Eingriff in das Landschaftsbild verbunden, da das Gebäude auf der Kuppe eine erhebliche Fernwirkung entfalten würde. Die benachbarte Streuobstwiese würde zudem ökologisch beeinträchtigt.

Der schutzwürdige Baumbestand auf der nun für die Satzungsanpassung im Änderungsverfahren vorgeschlagenen Fläche wurde im Jahr 2007 unzulässigerweise gerodet, als die Fläche unter Landschaftsschutz einer Schutzverordnung der BezReg Köln stand.

Die Fällung erfolgte außerdem zu einem Zeitpunkt, als Streuobstwiesen unmittelbar durch das Landschaftsgesetz NRW als gesetzlich geschütztes Biotop geschützt waren, eine Fällung war auch danach unzulässig. Eine Fällung wäre nur dann hinsichtlich dieser Landesnorm nicht rechtswidrig gewesen, wenn sie fachlich sinnvoll gewesen wäre und ihr *tatsächlich* Neupflanzungen auf der gleichen Fläche mehr oder weniger unmittelbar nachgefolgt wären. Diese Neupflanzungen blieben jedoch aus, so dass die gesetzliche Vorgabe nicht umgesetzt wurde.

Nach beiden Normen, dem Landschaftsschutz der damals gültigen Verordnung sowie dem damals gültigen, gesetzlichen Biotopschutz des Landschaftsgesetzes liegt offenkundig eine rechtswidrige Beseitigung des Baumbestandes vor.

Es besteht kein Anlass, der illegalen Beseitigung schutzwürdiger Biotopflächen durch einen Erfolg in Form einer angepassten Satzung und womöglich im späteren Baugenehmigungsverfahren zu begegnen.

Hätten die Verwaltungen seit 2007 bzw. 2008 rechtskonform gehandelt, befänden sich auf dem fraglichen Teilgrundstück nach wie vor Streuobstbäume, die entsprechend auch bei der Schutzabgrenzung unter 5.4-15 des heute gültigen Landschaftsplanes berücksichtigt worden wären. Eine Satzungsänderung würde nicht diskutiert.

Tatsächlich wäre auch der im Verfahren vorgelegten Eingriffsberechnung ein *legaler* Ausgangszustand zu Grunde zu legen, also ein alter Obstbaumbestand. Denn der Landschaftsschutz der VO hat die Beseitigung der Obstbäume verboten. Hilfsweise wäre eine Neupflanzung von Streuobstbäumen zu Grunde zu legen, die aber als Teilerneuerung einer bestehenden, alten Streuobstwiese mit einer identisch Wertigkeit hätte verrechnet werden müssen.

Das geplante Heranrücken der Bebauung an die heute verbliebene, und im Landschaftsplan 9 konkret besonders geschützte Streuobstwiesenfläche (Nummer 5.4-15) würde die Gesamtfläche der Streuobstwiese für alle schutzrelevanten Vogel- und Säugetierarten durch vermehrte Störungen erheblich abwerten. Zum Schutzzweck im LSG im LP 9 gehört ausdrücklich die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. In Verbindung mit der im Landschaftsplan abgegrenzten und geschützten Obstwiese sind damit klare Schutzziele gesteckt, denen die geplante Satzungsänderung widerspricht, unabhängig davon, ob bestimmte Tierarten konkret aktuell vorkommen oder nicht. Weiterhin sind unmittelbar angrenzend Maßnahmen im Rahmen von chance.7, dem Naturschutzgroßprojekt, geplant (Maßnahmenfläche P-029-00), die explizit Arten wie den Steinkauz, das Rebhuhn oder das Braunkehlchen im Blick haben.

Artenschutzrechtlich sind die Störungen im Umfeld einer Wohnbebauung wie die absehbare Gartennutzung oder Haustiere, insbesondere Katzen, relevant. Hier ist festzuhalten, dass die Erfassungsintensität und die Abgrenzung des Untersuchungsraumes nicht ausreichen, um eine relevante Kenntnis des Planungsraumes zu erlangen. So wurden Fledermäuse offenbar nicht mit Detektoren erfasst, Eulen nur bei einer einzigen Nachtbegehung nachgesucht.

Es besteht ein öffentliches Interesse daran, die geplante Satzungsänderung bzw. das geplante Bauvorhaben nicht umzusetzen, weil anderenfalls der Restbestand der Streuobstwiese und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden würden. Es besteht zudem ein gesteigertes öffentliches Interesse daran, die illegale Beseitigung der Bäume auf der erhofften Baufläche ordnungsrechtlich aufzuarbeiten und die Neupflanzung der beseitigten Bäume zu verlangen.

Wieso der Rechtsvollzug bisher ausgeblieben ist, bleibt unverständlich und sollte auch politisch aufgearbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ulrich Baumgarten'.